

treibung einer Agentur für die Feuer-Versicherungsanstalt Borussia zu Berlin bis auf Widerruf erteilt worden ist.

Weimar am 6. September 1852.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

Für den Departements-Chef.  
Vergfeld.

III. Die Großherzoglichen Steuer-Lokal-Kommissionen werden zu behufliger Beachtung für die Zukunft und dem entsprechender Instruirung der bestellten Ortssteuervertheiler hiernit darauf aufmerksam gemacht, daß die im Großherzogthume angestellten Chaussee-Wärter nach Wort und Sinn der Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1851, §. 5 Ziffer 1 und §. 15, in Verbindung mit §. 31 der zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungsverordnung vom 19. November 1851, mit dem Einkommen, welches der von denselben als solchen zu beziehende, den Beheiligten, wenn auch nicht im Voraus auf ihre Lebenszeit, oder auf eine gewisse Dienstzeit, aber doch vorerst in seinem Betrage und Fortgenusse versicherte Monats- oder Jahres-Lohn darbietet — wie die in gleicher Kategorie stehenden Gemeinbediener, in den betreffenden Einkommensteuerrollen ersten Theiles der Orts-Quote zur Einzeichnung zu bringen, dagegen aber bei den Abschätzungen zur Einkommensteuer-Ortsquote zweiten Theiles zweiter Abtheilung außer Berücksichtigung zu lassen sind.

Weimar am 13. September 1852.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

Für den Departements-Chef.  
Vergfeld.

IV. Von dem unterzeichneten Ministerium ist dem Kaufmann Carl Landgrebe zu Weida die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft bis auf Widerruf erteilt worden.

Weimar am 18. September 1852.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

Für den Departements-Chef.  
Vergfeld.